

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Imfeld Metall- und Stahlbau AG Lungern

Als Grundlage und integrierter Bestandteil sämtlicher Offerten und Werkverträge für die ausgeschriebenen Arbeiten gelten nachfolgende Bedingungen:

1. Grundlagen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Zusammenarbeit zwischen dem Besteller und der Imfeld, Metall- und Stahlbau AG (nachfolgend: Firma Imfeld). Alle Leistungen der Firma Imfeld erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers haben für die Vertragsbeziehung mit der Firma Imfeld eine Geltung, auch wenn die Firma Imfeld ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Eine Abänderung der vorliegenden AGB ist nur gültig, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wird.

2. SIA-Norm 118

Die Offerten und Werkverträge unterliegen der SIA-Norm 118, soweit nachfolgend keine abweichenden Bestimmungen festgelegt werden.

3. Offerten

Von der Firma Imfeld erteilte Auskünfte, technische Beratungen sowie sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grund von Erfahrungswerten. Ohne anders lautende Angaben geht die Firma Imfeld bei der Offertstellung davon aus, dass die ihr übergebenen Unterlagen und Daten (Pläne etc.) vollständig und zur Berechnung geeignet sind. Sind diese ungenau, unvollständig oder nicht vorliegend, so hat die Kostenermittlung nur einen unverbindlichen Richtpreischarakter.

Ein von der Firma Imfeld erstelltes Angebot ist freibleibend. Wird aufgrund einer Offerte ein Auftrag erteilt, so kommt ein Vertrag erst dann zustande, wenn die Firma Imfeld den Auftrag schriftlich bestätigt hat. Die Kommunikation per Mail wird gegenseitig akzeptiert.

4. Preise

Alle Preisangaben auf Preislisten und Prospekten sind unverbindlich.

Der vereinbarte Preis versteht sich netto in Schweizer Franken zuzüglich MWSt, wo nichts anderes vermerkt ist.

Es werden die effektiv montierten Laufmeter (Lfm) in Rechnung gestellt.

Ergeben sich im Laufe der Auftragsabwicklung nachgewiesene Kostenerhöhungen z.B. durch Preisaufschläge (Schwankungen im Rohstoffmarkt), Einführung neuer technischer Normen, zusätzliche fiskalische Belastungen, Zollerhöhungen oder starke Währungsschwankungen, so behält sich die Firma Imfeld eine entsprechende Preisanpassung vor.

5. Örtliche Gegebenheiten

Der Besteller ermittelt die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Beschaffenheit des Baugrundes, entsprechend den Anforderungen der auszuführenden Arbeiten. Erkennt die Firma Imfeld bei der Arbeitsausführung, dass die örtlichen Gegebenheiten mangelhaft sind, macht sie die Bauleitung/Bauherrschaft auf mögliche nachteilige Folgen aufmerksam (Abmahnung).

Die Bauherrschaft installiert auf ihre Kosten stockwerkweise die provisorischen Stromanschlüsse und stellt diese der Firma Imfeld rechtzeitig zur Verfügung.

Die Bauherrschaft ist für einen sicheren Zugang zur Baustelle, Balkon, Terrasse usw. gemäss SUVA-Richtlinien verantwortlich.

6. Vertretung der Bauherrschaft

Soweit der Werkvertrag nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt, vertritt die Bauleitung die Bauherrschaft gegenüber der Firma Imfeld. Alle Willensäusserungen der Bauleitung, die das Werk betreffen, wie Weisungen, Bestellungen, Bestätigungen und Planlieferungen etc., sind für die Bauherrschaft rechtsverbindlich. Ausserdem nimmt die Bauleitung Mitteilungen und Willensäusserungen der Firma Imfeld, die das Werk betreffen, für die Bauherrschaft rechtsverbindlich entgegen.

7. Pläne

Die von der Bauleitung/Bauherrschaft visierten Pläne sind verbindlich.

8. Beststellungsänderungen

Arbeiten, Materialbestellungen und sonstige Aufwendungen der Firma Imfeld, die vor Bekanntgabe von Beststellungsänderungen vorgenommen und wegen der Änderungen nutzlos werden, sind der Firma Imfeld nach Werkvertrag zu vergüten.

Die auf das Gesamtangebot gewährten Rabatte und Skonti gelten nicht für Regiarbeiten.

9. Werkabnahme

Mit der Abnahme ist das Werk (oder der Werkteil) abgeliefert. Es geht in die Obhut der Bauherrschaft über und dieser trägt fortan Nutzen und Gefahr, inklusive aller Rechten und Pflichten.

Sowohl die Garantie- als auch die Verjährungsfristen für Mängelrechte der Bauherrschaft beginnen mit Abnahme des Werks (oder des Werkteils) zu laufen. Allfällige Mängel hindern den Fristenlauf nicht.

Unterbleibt nach der Anzeige der Vollendung die gemeinsame Prüfung innert Monatsfrist, weil entweder keine der Parteien die Prüfung verlangt oder von Seiten der Bauherrschaft die Mitwirkung verweigert wird, so gilt das Werk (oder der Werkteil) mit Ablauf dieser Monatsfrist als abgenommen.

10. Gewährleistung/Garantie/Haftung

Die Garantie- und Rügefrist beträgt zwei Jahre.

Bei Mängeln, die innert der Gewährleistungsfrist auftreten und ordnungsgemäss gerügt sind, hat der Besteller zunächst einzig das Recht, von der Firma Imfeld die Beseitigung des Mangels innert angemessener Frist zu verlangen.

Hat die Bauleitung/Bauherrschaft bei der Werkabnahme einen Mangel zwar erkannt, auf dessen Geltendmachung aber ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet, so gilt das Werk (oder der Werkteil) in Bezug auf diesen Mangel als genehmigt und in diesem Umfang entfällt die Mängelhaftung der Firma Imfeld.

Wird das Material vom Besteller geliefert oder bestimmt der Besteller den Materiallieferanten, über nimmt die Firma Imfeld keine Haftung für diese Produkte. Allfällige Garantieansprüche gegenüber dem Lieferanten werden dem Besteller abgetreten.

Geländer, welche auf Holzunterlagen befestigt sind, können sich verschieben, da Holz ein Naturprodukt ist, das je nach Temperatur und Luftfeuchtigkeit quillt oder schwindet. Diese Veränderungen haben keine Auswirkungen auf die Funktionalität und stellen deshalb keinen Mangel dar. Für daraus resultierende Folgeschäden übernimmt die Firma Imfeld keine Haftung.

Bei Aussenverglasungen mit freier Bewitterung der Glaskanten können durch die hygroskopische Eigenschaft der PVB-Folie in der Randzone Veränderungen des Farbeindrucks und in Einzelfällen auch eine Delamination (Ablösen der Folie) entstehen. Diese Veränderungen sind rein optischer Natur ohne Auswirkungen auf die Funktionalität und stellen deshalb keinen Mangel dar.

Frisch verzinkter Stahl kann in Berührung mit Wasser eine weisse Schicht bilden. Diese Schicht vergeht nach einigen Monaten. Diese Veränderung ist rein optischer Natur ohne Auswirkungen auf die Funktionalität und stellt deshalb keinen Mangel dar.

Verzinkte und beschichtete Bauteile dürfen nicht mit Mörtel in Kontakt treten, da dieser die Oberfläche angreift. Für daraus resultierende Folgeschäden übernimmt die Firma Imfeld keine Haftung.

Gläser, die ausgetauscht werden, können eine Farbdifferenz aufweisen. Diese Differenz ist rein optischer Natur ohne Auswirkungen auf die Funktionalität und stellt deshalb keinen Mangel dar.

11. Zahlung und Verzug

Die Rechnungen der Firma Imfeld sind innerhalb von 30 (dreissig) Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug (Ausnahme: vertraglicher Skonto-Abzug oder andere Zahlungsfrist) zu bezahlen.

Die Firma Imfeld hat Anspruch auf monatliche Abschlagszahlungen (Akontozahlungen) entsprechend der Auftragssumme und dem Auftragsfortschritt. Die Akontozahlungen sind ohne Skonto zu entrichten.

Der Besteller darf Zahlungen nicht zurückbehalten wegen nicht erfolgter Übernahme oder allfälligen Mängeln. Dem Besteller steht keinerlei Verrechnungsrecht zu. Bei verspäteter Zahlung tritt der Verzug am 31. Tag nach Rechnungstellung ohne weitere Mahnung ein (Art. 102 Abs. 2 OR).

Befindet sich der Besteller mit Zahlungen in Verzug, behält sich die Firma Imfeld das Recht vor, fristgerecht das Bauhandwerkerpfandrecht anzumelden. Der Besteller hat die Firma Imfeld für die darauf entstehenden Unkosten schadlos zu halten.

12. Urheber und Nutzungsrechte

An sämtlichen von der Firma Imfeld gelieferten Offertunterlagen, Beschrieben, Mustern, Zeichnungen und Plänen etc. behält sich die Firma Imfeld das Eigentums- und Urheberrecht vor. Der Empfänger ist nur zur vertragsgemässen Verwendung der darin enthaltenen Informationen berechtigt. Die Informationen dürfen anderen Bewerbern nicht zur Kenntnis gebracht werden. Bei Widerhandlung behält sich die Firma Imfeld vor, für ihre verwendeten Vorleistungen Rechnung zu stellen, unter Vorbehalt weiterer Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche.

13. Rücktritt vom Vertrag

Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Besteller kann nur gegen Vergütung des bereits Geleisteten und gegen volle Schadloshaltung erfolgen.

14. Anwendbares Recht

Auf diesen Vertrag sowie das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien findet in jedem Fall schweizerisches Recht Anwendung. Gerichtstand für alle aus diesem Vertrag direkt oder indirekt sich ergebenden Streitigkeiten ist CH-6060 Sarnen/Obwalden/Schweiz.